

Petroleum und Kerzen. Der kön. ung. Handelsminister hat mit Erlaß Zahl 24436—1916 betreffs des Petroleumkonsums die größte Sparsamkeit angeordnet und die Anhäufung von Vorräten bei strenger Strafe verboten.

Auf Grund dieses, sowie des Erlasses N. 33120—1916 des kön. ung. Handelsministers ordne ich daher — indem ich gleichzeitig meine diesbezügliche, am 18. Dezember l. J. unter obiger Zahl erlassene Kundmachung außer Kraft setze — Folgendes an:

Die hiesigen Kaufleute dürfen das ihnen zur Verfügung gestellte Petroleum ausschließlich unter Rücksichtnahme auf die Interessen der konsumierenden Bevölkerung und zwar derart verkaufen, daß sie bis auf Weiteres jedem einzelnen Käufer auf einmal höchstens halben Liter Petroleum abgeben.

Um diesem Mangel teilweise abzuwehren, stellt die Apollo-Petroleumraffinerie den Kaufleuten außer Petroleum auch Paraffin-Kerzen zur Verfügung.

Den Maximal-Preis dieser aus der Bozsanner Fabrik der Apollo-Petroleumraffinerie N. G. stammenden Paraffin-Kerzen bestimme ich im Kleinhandel mit 3,60 Kronen per Kilogramm. Der Kaufmann (Verfleißer) ist verpflichtet, diese Kerzen — so lange sein Vorrat reicht — um diesen Preis und zwar ausschließlich an hiesige Einwohner, an einen Käufer jedoch auf einmal höchstens viertel Kilogramm zu verkaufen.

Kaufleute, welche sich Kerzen aus einer anderen Fabrik beschafft haben, sind verpflichtet dieselben unter den oben angeführten Bedingungen um den in der Originalfaktura der Fabrik ersichtlichen Preis mit Hinzurechnung eines kaufmännischen Nutzens von höchstens 12 Prozent zu verkaufen.

Diejenigen Kaufleute hingegen, welche einen Kerzen-Vorrat besitzen, welcher nicht unmittelbar aus einer Fabrik stammt, sind verpflichtet, diesen Kerzen-Vorrat innerhalb 48 Stunden, d. i. längstens bis Samstag, den 30. Dezember l. J. vormittags von 8—12 Uhr in der Magistratsabteilung 7 (Apponyhäus 2. Stock) anzumelden und mittels abzugebender Rechnung nachzuweisen, von wo und um welchen Preis sie diesen Kerzen-Vorrat erworben haben. Den Verkaufspreis dieser Kerzen werde ich separat bestimmen.

Petroleum und Kerzen dürfen in die Provinz nicht verkauft werden, da die Provinz mit diesen Artikeln separat versehen wird.

Sowohl den Kaufleuten als auch den Käufern ist es untersagt Vorräte anzuhäufen (Hamstern).

Indem ich die Kaufleute auch bei dieser Gelegenheit auf meine in Sachen der Preistreiberei erschienene Kundmachung vom 24. Oktober l. J. Zahl 23381—7, 1916 verweise, mache ich gleichzeitig sowohl dieselben als auch das kaufende Publikum auf die strengste Einhaltung obiger Anordnungen aufmerksam, da die Nichteinhaltung derselben im Sinne meiner obzitierten Kundmachung strengstens bestraft wird.

Jedes Vergehen gegen diese Anordnungen ist unmittelbar beim Stadthauptmannamte anzuzeigen.

Obige Anordnungen treten mit heutigem Tage in Kraft.

Bozsonn, am 27. Dezember 1916.

Theodor Brolly m. p., Bürgermeister.